

1. Haushaltssatzung 2023

Haushaltssatzung

der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 01. Januar 2023 (Nummern 13 und 14), hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 131.068.721 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 139.453.390 EUR |
| abzgl. Globaler Minderaufwand von | 400.000 EUR |
| somit auf | 139.053.390 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 115.238.885 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 130.492.439 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 13.791.796 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 21.319.902 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 9.000.000 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.719.821 EUR |

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

| | |
|---|-------------|
| Teilplan 010.100.020 (Organisationsangelegenheiten) | 250.000 EUR |
| Teilplan 160.010.010 (Allgemeine Finanzwirtschaft) | 150.000 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| für den Kernhaushalt auf festgesetzt. | 9.000.000 EUR |
|---------------------------------------|---------------|

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

| | |
|--------------|----------------|
| festgesetzt. | 44.009.465 EUR |
|--------------|----------------|

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

| | |
|--------------|---------------|
| festgesetzt. | 7.984.669 EUR |
|--------------|---------------|

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen, wird auf

| | |
|--------------|----------------|
| festgesetzt. | 20.000.000 EUR |
|--------------|----------------|

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 243 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 504 v.H.

2. Gewerbesteuer

439 v.H.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, S. 339, S. 642) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524), in Kraft getreten am 28. April 2022, wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw–Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku–Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

§ 8

Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1442) in Kraft getreten am 21. Dezember 2021, ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang nicht über das 2. Quartal des folgenden Haushaltsjahres erstreckt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf

0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf)

festgesetzt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kaarst am 15.12.2022 verabschiedete, Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2023 angezeigt worden. Die erforderliche Anzeige wurde mit Verfügung vom 20.03.2023 – Az.: 015/912-10-06 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt vom 01.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Zimmer 219, 41564 Kaarst, aus und ist unter der Adresse www.kaarst.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27.03.2023

Die Bürgermeisterin

gez.
Ursula Baum